



**INHALT:**

**Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn:**

- Seite 174 Instandsetzung vernachlässigter Grabstätten
- Seite 175 Einebnen von Reihengräbern auf dem Kommunalfriedhof Neukirchen-Vluyn
- Seite 176 Satzung vom 16.12.2022 über die 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 04.10.2013
- Seite 178 Satzung vom 16.12.2022 über die 28. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 21.12.1990
- Seite 180 Satzung vom 16.12.2022 über die 17. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 01.12.2005
- Seite 183 Satzung vom 16.12.2022 über die 13. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 22.12.2009
- Seite 185 Satzung vom 16.12.2022 über die 14. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 22.12.2009
- Seite 187 Satzung vom 16.12.2022 über die 30. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 16.12.1992
- Seite 189 Satzung vom 16.12.2022 über die 33. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 19.12.1985
- Seite 194 Allgemeinverfügung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 20.12.2022 zur Regelung eines Ausübungsverzichts hinsichtlich der gemeindlichen Vorkaufsrechte im Sinne des § 31 des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen beim Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz

**Bekanntmachung der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH:**

- Seite 196 Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH zur Änderung der Fernwärmepreise

**Instandsetzung vernachlässigter Grabstätten**

Grabstätten sind gemäß § 29 der Friedhofssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 17.12.2013 geändert am 24.07.2019 so zu gestalten und zu pflegen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Bei einer Überprüfung wurde festgestellt, dass die nachstehend aufgeführten Grabstätten diesen Anforderungen nicht entsprechen. Dadurch wird die Würde des Friedhofes erheblich beeinträchtigt. Dies kann im Interesse des Gesamteindrucks des Friedhofs und mit Rücksicht auf die Nachbargräber nicht geduldet werden.

Die für die nachstehend aufgeführten Grabstätten Verantwortlichen werden gebeten, diese Grabstätten umgehend, spätestens jedoch bis zum **01.04.2023** entsprechend den Bestimmungen der Friedhofssatzung zu gestalten und künftig satzungsgemäß zu pflegen.

Sollten die Gräber nach Ablauf dieses Termins in einem noch ungepflegten Zustand sein, widerrufe ich gem. § 29 (2) der o.g. Friedhofssatzung entschädigungslos die Erlaubnis zur Nutzung der nachstehend aufgeführten Grabstätten. Nur das Ruherecht des Bestatteten bleibt für die jeweilige Ruhezeit davon unberührt.

Nach Ablauf dieses Termins werden evtl. vorhandene Grabplatten, sonstige bauliche Anlagen sowie weitere bewegliche Gegenstände von der Stadt als herrenlose bewegliche Sachen gem. §§ 958 ff. BGB behandelt und abgeräumt.

Auf den Friedhöfen in Neukirchen-Vluyn sind folgende Grabstätten ungepflegt:

**Friedhof Vluyn**

<u>Wahlgrab:</u>	Feld 3	Nr. 174-176
	Feld 16	Nr. 57-58
<u>Reihengrab:</u>	Feld 29	Nr. 121

**Friedhof Neukirchen**

<u>Wahlgrab:</u>	Feld 15	Nr. 185-186
	Feld 21	Nr. 3-4
<u>Urnenreihengrab:</u>	Feld 11	Nr. 345

**Neukirchen-Vluyn, den 15.12.2022**

**Ralf Köpke  
Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

---

**Einebnen von Reihengräbern auf dem Kommunalfriedhof Neukirchen-Vluyn**

Auf dem **Friedhof in Neukirchen** sind die Ruhezeiten folgender Grabstätten abgelaufen:

**Reihengräber auf dem Grabfeld 23, Nr. 60-125**

Das oben genannte Grabfeld wird ab **01.04.2023** für die Wiederbelegung vorbereitet.

Die Berechtigten werden gebeten Grabsteine, Pflanzen usw. bis spätestens **31.02.2023** zu entfernen. Dann noch vorhandene Gegenstände gehen in das Eigentum der Stadt über und werden abgeräumt und beseitigt.

**Neukirchen-Vluyn, den 14.12.2022**

**Ralf Köpke  
Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

---

**Satzung vom 16.12.2022 über die 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 04.10.2013**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), sowie des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union im Bereich des Zivilrechts und zur Übertragung von Aufgaben an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 14. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2 Höhe der Gebühren**

Die Marktstandgebühr beträgt für jeden angefangenen laufenden Frontmeter des Standplatzes pro Markttag 2,20 EUR.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 14.12.2022 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
-

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 16.12.2022**

**Ralf Köpke**  
**Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

**Satzung vom 16.12.2022 über die 28. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 21.12.1990**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706, 1976 S. 12) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 14. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:**

- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich
- |   |          |
|---|----------|
| a) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 2,47 EUR |
| b) für Straßen des innerörtlichen Verkehrs                | 2,33 EUR |
| c) für Straßen des überörtlichen Verkehrs                 | 2,21 EUR |

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 14.12.2022 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
-

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 16.12.2022**

**Ralf Köpke**  
**Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

---

**Satzung vom 16.12.2022 über die 17. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 01.12.2005**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes und zur Neuordnung des Rechts der Überwachungsbedürftigen Anlagen vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 136) i.V.m. der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 07. Mai 2019 und der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neukirchen-Vluyn, hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 14. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 7 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

**§ 7 Gebühren für die Leerung der Abfallbehälter (Restmülltonne)**

[2] a) Die Jahresgebühr beträgt für einen Abfallbehälter bei 2-wöchentlicher Leerung mit einem Volumen von

60 l	172,00 EUR
80 l	229,40 EUR
120 l	344,00 EUR
240 l	688,00 EUR
1.100 l	3.153,30 EUR

b) Die Jahresgebühr beträgt für einen Abfallbehälter bei 4-wöchentlicher Leerung mit einem Volumen von

40 l	57,40 EUR	(nur für Einzelpersonen im Einfamilienhaus)
60 l	86,00 EUR	
80 l	114,70 EUR	
120 l	172,00 EUR	
240 l	344,00 EUR	

[3] Die Gebühr für den Erwerb des Windelsackes sowie dessen Entsorgung beträgt 1,50 EUR pro Sack.

---



## **Artikel 2**

§ 8 wird wie folgt geändert:

### **§ 8 Gebührensatz für die Entsorgung der Bio-Tonne**

Die Benutzungsgebühren werden nach Art und Größe unabhängig von der Zahl der Leerungen der dem Grundstück zugeordneten Bio-Abfallbehälter für das Kalenderjahr berechnet.

Die Jahresgebühr beträgt für einen Behälter mit einem Volumen von

120 l	37,90 EUR
240 l	75,80 EUR
1.100 l	347,60 EUR

## **Artikel 3**

§ 10 wird wie folgt geändert:

### **§ 10 Gebührensatz für den Abfallsack**

Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines 60-l-Abfallsackes beträgt 3,50 EUR / Stück.

## **Artikel 4**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 14.12.2022 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
-

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 16.12.2022**

**Ralf Köpke  
Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

**Satzung vom 16.12.2022 über die 13. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 22.12.2009**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgaben-gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), sowie des § 54 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) und des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 6 Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, 718) in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 14. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 4 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

**§ 4 Schmutzwassergebühren**

- (9) Die Gebühr beträgt für Gebührenpflichtige, die nicht Genossen der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft sind je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 3,49 €. Für Gebührenpflichtige, die für die Entwässerung eines Grundstücks bereits selbst von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft zu Genossenschaftsbeiträgen herangezogen werden, beträgt die Schmutzwassergebühr je m<sup>3</sup> jährlich 1,83 €.

**Artikel 2**

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

**§ 5 Niederschlagswassergebühr**

- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter überbauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,85 €.

**Artikel 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

---

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 14.12.2022 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 16.12.2022**

**Ralf Köpke  
Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

---

**Satzung vom 16.12.2022 über die 14. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 22.12.2009**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) in der zurzeit gültigen Fassung, sowie des § 54 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) und des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 6 Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, 718) in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 14. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 4 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

**§ 4 Schmutzwassergebühren**

- (9) Die Gebühr beträgt für Gebührenpflichtige, die nicht Genossen der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft sind je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 3,23 €. Für Gebührenpflichtige, die für die Entwässerung eines Grundstücks bereits selbst von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft zu Genossenschaftsbeiträgen herangezogen werden, beträgt die Schmutzwassergebühr je m<sup>3</sup> jährlich 1,70 €.

**Artikel 2**

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

**§ 5 Niederschlagswassergebühr**

- (5) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter überbauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,77 €.

**Artikel 3**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft und zum 31.12.2022 außer Kraft.

---

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 14.12.2022 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 16.12.2022**

**Ralf Köpke  
Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

---

**Satzung vom 16.12.2022 über die 30. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 16.12.1992**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), der §§ 43 ff. und § 46 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 602 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, 718), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 14. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 11 erhält folgende Fassung:

**§ 11 Gebührensätze**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

- a) bei Kleinkläranlagen  
86,50 EUR je Kubikmeter  
abgefahrenen Grubeninhalts,
- b) bei abflusslosen Gruben  
57,50 EUR je Kubikmeter  
abgefahrenen Grubeninhalts.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

---

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 14.12.2022 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 16.12.2022**

**Ralf Köpke  
Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

---



**Satzung vom 16.12.2022 über die 33. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 19.12.1985**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), ), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), sowie des § 34 der Friedhofssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 17. Dezember 2013 hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 14. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Der zur Friedhofsgebührensatzung vom 19.12.1985 gehörende Gebührentarif erhält folgende Fassung:

**Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn**

**1. Verleihungsgebühren**

1.1 Reihengrabstätten

Je Grabstelle werden erhoben:

1.1.1 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 485,00 EUR

1.1.2 für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an 1.241,00 EUR

1.2 Wahlgrabstätten

Je Grabstelle werden erhoben:

1.2 für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an 3.102,00 EUR

1.3 Urnengrabstätten

Je Urnengrab werden erhoben:

1.3.1 bei Urnenreihengrabstätten 388,00 EUR

1.3.2 bei Urnenwahlgrabstätten an bevorzugter Stelle 1.990,00 EUR

1.4 Aschenstreufeld / Aschengrabfeld

Je Asche werden erhoben:

1.4.1 bei Aschenstreufeld 155,00 EUR

1.4.2 bei Aschengrabfeld 194,00 EUR

---

**2. Gebühren für den Wiedererwerb oder der Verlängerung  
des Nutzungsrechtes**

- |   |            |
|---|------------|
| 2.1 für Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr für Verstorbene,<br>die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten | 124,00 EUR |
| 2.2 für Urnenwahlgrabstätten je Jahr  | 80,00 EUR  |

**3. Grabbereitungsgebühren**

3.1 Reihengrabstätten

- |  |            |
|--|------------|
| 3.1.1 Bestattung von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte,<br>die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten                                    | 217,00 EUR |
| 3.1.2 Bestattungen <u>freitags nach 11 Uhr</u> von Verstorbenen in einer Reihen-<br>grabstätte, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet<br>hatten | 534,00 EUR |
| 3.1.3 Bestattungen <u>samstags</u> von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte,<br>die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten                  | 607,00 EUR |
| 3.1.4 Bestattung von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte,<br>die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten   | 556,00 EUR |
| 3.1.5 Bestattungen <u>freitags nach 11 Uhr</u> von Verstorbenen in einer Reihen-<br>grabstätte, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten               | 873,00 EUR |
| 3.1.6 Bestattungen <u>samstags</u> von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte,<br>die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten                             | 946,00 EUR |

3.2 Wahlgrabstätten

- |  |              |
|--|--------------|
| 3.2.1 Bestattung von Verstorbenen in einer Wahlgrabstätte,<br>die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten                               | 834,00 EUR   |
| 3.2.2 Bestattung <u>freitags nach 11 Uhr</u> von Verstorbenen in einer Wahl-<br>grabstätte, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten | 1.151,00 EUR |
| 3.2.3 Bestattung <u>samstags</u> von Verstorbenen in einer Wahlgrabstätte,<br>die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten               | 1.224,00 EUR |

3.3 Urnengrabstätten

- |   |            |
|---|------------|
| 3.3.1 Bestattung in einer Urnenreihengrabstätte                             | 56,00 EUR  |
| 3.3.2 Bestattung in einer Urnenreihengrabstätte <u>freitags nach 11 Uhr</u> | 267,00 EUR |
| 3.3.3 Bestattung in einer Urnenreihengrabstätte <u>samstags</u>             | 300,00 EUR |
-

3.3.4 Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte	270,00 EUR
3.3.5 Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte <u>freitags nach 11 Uhr</u>	481,00 EUR
3.3.6 Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte <u>samstags</u>	514,00 EUR
<u>3.4 Aschenstreufeld / Aschengrabfeld</u>	
3.4.1 Bestattung im Aschenstreufeld	114,00 EUR
3.4.2 Bestattung im Aschenstreufeld <u>freitags nach 11 Uhr</u>	220,00 EUR
3.4.3 Bestattung im Aschenstreufeld <u>samstags</u>	260,00 EUR
3.4.4 Bestattung im Aschengrabfeld	56,00 EUR
3.4.5 Bestattung im Aschengrabfeld <u>freitags nach 11 Uhr</u>	267,00 EUR
3.4.6 Bestattung im Aschengrabfeld <u>samstags</u>	300,00 EUR

#### **4. Ausgrabungsgebühren, Umbettung**

4.1 Ausgrabung von Verstorbenen die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten	651,00 EUR
4.2 Ausgrabung von Verstorbenen die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten	1.668,00 EUR
4.3 Ausgrabung einer Urne	139,00 EUR
4.4 Für jede Ausgrabung sind die Kosten für Nebenarbeiten, wie Versetzung von Grabmalen, Beseitigung von Beschädigungen an Nachbargräbern usw. je angefangener Stunde zu bezahlen mit:	65,00 EUR
4.5 Bei Umbettungen sind die Gebühren für die Ausgrabung, die Verleihungsgebühren für eine Wahlgrabstätte und die Grabbereitungsgebühren für die neue Grabstätte zu entrichten.	

#### **5. Gebühren für die Genehmigung**

5.1 zur Errichtung eines Grabmals	74,00 EUR
5.2 zur Errichtung einer Grabplatte	56,00 EUR
5.3 zur Errichtung einer Grabeinfassung und sonstiger baulicher Anlagen	37,00 EUR
5.4 zur Zulassung von Gewerbetreibenden	34,00 EUR

---

**6. Gebühren für die Benutzung**

6.1	der Feierhalle	242,00 EUR
6.2	der Leichenhalle, je angefangenen Tag	92,00 EUR
6.3	des Kühlraumes, je angefangenen Tag	31,00 EUR
6.4	Unterstellen einer Urne, je angefangenen Tag	24,00 EUR
6.5	der Kleinorgel je Trauerfeier (ohne Organist)	12,00 EUR

**7. Gebühren für sonstige Leistungen**

7.1 Grabpflegearbeiten

7.1.1	für anonyme Reihengrabstätten pro Jahr	49,00 EUR
7.1.2	für anonyme Urnenreihengrabstätten pro Jahr	9,80 EUR
7.1.3	für Rasenreihengräber mit Stele pro Jahr	66,25 EUR
7.1.4	für Rasenurnenreihengräber mit Stele pro Jahr	13,30 EUR
7.1.5	für Rasenreihengräber mit Grabplatte pro Jahr	74,30 EUR
7.1.6	für Rasenurnenreihengräber mit Grabplatte pro Jahr	14,90 EUR

7.2 Bei Verzicht / Entzug

7.2.1	auf Reihengrab- oder Wahlgrabstätten je belegter Grabstelle und Jahr	66,00 EUR
7.2.2	auf Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätten je belegter Grabstelle und Jahr	29,40 EUR

7.3 Übrige Leistungen

7.3	übrige Leistungen, die nach der Friedhofssatzung erforderlich bzw. von Bürgern gefordert werden, sind je angefangener Stunde zu bezahlen mit:	65,00 EUR
-----	---	-----------

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

---

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 14.12.2022 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 16.12.2022**

**Ralf Köpke  
Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

---



**Allgemeinverfügung  
der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 20.12.2022**

**zur Regelung eines Ausübungsverzichts hinsichtlich der gemeindlichen Vorkaufsrechte im Sinne des § 31 des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen beim Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz**

**nach dem Wohnungseigentumsgesetz.**

Die Stadt Neukirchen-Vluyn –Der Bürgermeister als Untere Denkmalbehörde– erklärt auf der Grundlage von § 31 des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 662; SGV. NRW. 224) im Wege der Allgemeinverfügung:

- I. Die Stadt Neukirchen-Vluyn wird das ihr in § 31 des Denkmalschutzgesetzes eingeräumte Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken, auf oder in denen sich eingetragene Denkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler befinden, nicht ausüben, insofern es sich hierbei um einen Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz handelt.
- II. Diese Allgemeinverfügung lässt die Pflicht der Gemeinde zur Ausstellung eines Negativattests bei Kaufverträgen über Rechte nach dem Wohnungseigentumsgesetz entfallen.
- III. Die Gemeinde behält sich hiermit ausdrücklich vor, den zuvor genannten Ausübungsverzicht durch eine neugefasste Allgemeinverfügung zu widerrufen.

**Begründung**

Mit In-Kraft-Treten des neuen Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW, GV. NRW. 2022 S. 662) zum 1. Juni 2022 wurde auf der Grundlage des § 31 DSchG NRW ein gesetzliches Vorkaufsrecht für eingetragene Denkmäler und ortsfeste Bodendenkmäler eingeführt. Somit werden die Gemeinden ab dem 01.06.2022 vornehmlich durch Notarinnen und Notare um Erklärung über das Bestehen und die Ausübung eines denkmalrechtlichen Vorkaufsrechts gebeten. Diese Erklärung ist im Rahmen der Abwicklung der notariellen Kaufverträge von erheblicher Bedeutung, da von ihrem Eingang in der Regel die Fälligkeit des Kaufpreises abhängig gemacht wird und ohne sie der Kaufvertrag nicht vollzogen werden kann, die Eigentumsumschreibung im Grundbuch nicht erfolgen kann. Es ist von den Gemeinden ein sogenanntes Negativattest auszustellen. Das Vorkaufsrecht nach § 31 Abs. 1 DSchG NRW umfasst grundsätzlich auch den Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz. Eine Ausschlussregelung wie in § 24 Abs. 2 BauGB enthält das Denkmalschutzgesetz nicht. Zum derzeitigen Zeitpunkt erachtet es die Stadt Neukirchen-Vluyn für möglich, auf die Ausübung des ihr durch § 31 DSchG NRW eingeräumten Vorkaufsrechts hinsichtlich der Käufe von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz zu verzichten. Um die Abwicklung der notariellen Kaufverträge nicht unnötig zu verzögern, hat sich die Gemeinde zum o.g. Ausübungsverzicht per Allgemeinverfügung entschieden. Durch den Erlass dieser Allgemeinverfügung entfällt bei Käufen von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz die gemeindliche Pflicht zur Ausstellung eines Negativattests, sodass die Abwicklung

---

des notariellen Kaufvertrags ohne zusätzliche Einbeziehung des Verwaltungsapparats vollzogen werden kann.

**Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn als bekanntgegeben.

Des Weiteren wird die Allgemeinverfügung auf der Internetseite der Stadt Neukirchen-Vluyn ([www.neukirchen-vluyn.de](http://www.neukirchen-vluyn.de)) veröffentlicht.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf zu erheben.

**Neukirchen-Vluyn, den 20.12.2022**

**Ralf Köpke**  
**Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

---

**Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH zur Änderung der Fernwärmepreise**

**B E K A N N T G A B E**

**Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH an ihre Fernwärmekunden in Neukirchen-Vluyn, Krefeld-Benrad und Krefeld-Fischeln**

**Fortführung Arbeitspreis Gasumlagen**

- (1) Die zur Sicherstellung der Gasversorgung in Deutschland eingeführte Gasspeicherumlage ändert sich zum 01.01.2023 nicht. Der vorläufige Arbeitspreis Brutto für Gasumlagen beträgt weiterhin 0,086 Cent/kWh für Kunden mit den Preislisten 10 Neukirchen-Vluyn (TA 10), 15 Krefeld-Benrad (TA 15) und 16 Krefeld-Fischeln - Wilhelmstraße 92, 96, 102 - Hafelstraße 61-65 (TA 16(b)). Für Kunden mit der Preislisten 16 Krefeld-Fischeln (TA 16) und Ila – 16 SV (SV 16 (a)) beträgt der vorläufige Arbeitspreis Brutto für Gasumlagen weiterhin 0,054 Cent/kWh.
- (2) Die Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH gibt daher die Änderungen der Preislisten für die Kunden mit den Preislisten 10 Neukirchen-Vluyn (TA 10), 15 Krefeld-Benrad (TA 15) und 16 Krefeld-Fischeln - Wilhelmstraße 92, 96, 102 - Hafelstraße 61-65 (TA 16(b)) gemäß Ziffer 6a) der genannten Preisregelungen ab dem 01.01.2023 bekannt:  
  
Ziffer 1b) wird wie folgt geändert: Arbeitspreis für Gasumlagen vom 01.01.2023 - 31.12.2023 (vorläufig): Nettopreis: 0,080 cent/kWh; Bruttopreis 0,086 cent/kWh.  
  
Ziffer 4. Satz 5 wird wie folgt geändert: Der Preis nach Ziffer 1b), Spalte Nettopreis wird vorläufig für den Zeitraum 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 festgelegt. In Satz 6 wird 01.10.2022 – 31.12.2022 in 01.01.2023 – 31.12.2023 geändert und in Satz 10 wird 01.01.2023 in 01.01.2024 geändert.
- (3) Für Kunden mit den Preislisten 16 Krefeld-Fischeln (TA 16) und Ila – 16 SV (SV 16 (a)) gibt die Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH die folgenden Änderungen gemäß Ziffer 6a) der genannten Preisregelungen ab dem 01.01.2023 bekannt:  
  
Ziffer 1b) wird wie folgt geändert: Arbeitspreis für Gasumlagen vom 01.01.2023 - 31.12.2023 (vorläufig): Nettopreis: 0,050 cent/kWh; Bruttopreis 0,054 cent/kWh.  
  
Ziffer 4. Satz 5 wird wie folgt geändert: Der Preis nach Ziffer 1b), Spalte Nettopreis wird vorläufig für den Zeitraum 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 festgelegt. In Satz 6 wird 01.10.2022 – 31.12.2022 in 01.01.2023 – 31.12.2023 geändert und in Satz 10 wird 01.01.2023 in 01.01.2024 geändert.
- (4) Die übrigen Arbeitspreise, Grund- und Verrechnungspreise bleiben auf dem Stand vom 01.10.2022. Die nächste Preisanpassung erfolgt gemäß Preisregelung zum 01.04.2023.
- (5) Zum 01.01.2023 treten die neuen Preislisten in Kraft.
- (6) Die gültigen neuen Preislisten liegen in unseren Geschäftsräumen aus und werden auf Anfrage zugeschickt.

**Dinslaken, 21. Dezember 2022**

**FERNWÄRMEVERSORGUNG NIEDERRHEIN GMBH**

\*\*\*\*\*